

Bücher in einem Lande, woselbst das internationale Verlagsrecht noch nicht anerkannt ist, abzu drucken, ist kein Nachdruck sondern ein Wiederabdruck. Es ist dies ein erlaubtes Gewerbe wie jedes andere Treiben — es ist dort keine strafbare Industrie. Also dem Wiederabdruck einen Namen geben, der überall ein Vergehen ist, — so lange die Landesgesetze ihn schützen, — ist eine Ungerechtigkeit.

Belgien hat bisher mit demselben Rechte das gethan, was Frankreich sich durchaus nicht scheute, der englischen und spanischen Literatur gegenüber zu thun, — nämlich in gehörigen Massen englische und spanische Bücher nachzudrucken und damit das Ausland reichlich zu versehen.

Dann macht derselbe den französischen Verlegern noch den Vorwurf, durch ihre enormen Preise die belgische Industrie begünstigt zu haben, und habe man es nur Lesterer zu danken, daß man jetzt nur noch 5 Fr. für einen Octavband von 30 Bogen zahle, während sich die Verleger früher nicht gescheut hatten 7 Fr. 50 Cs. für den Band von nur 25 Bogen zu nehmen und dies vorzüglich bei den sogenannten Nouveautés, deren Seiten oft nicht mehr als 15—18 Zeilen enthielten. Im Uebrigen stimmt Hr. von Sicardin ganz mit Hrn. Muguardt überein und zollt ihm alle Anerkennung nicht allein für sein Streben, sondern auch hier mit in den Schranken des Rechts zu stehen.

Wir müssen gestehen, daß Hr. von Sicardin, was die Preise anlangt und die er hier öffentlich rügt, nicht Unrecht hat. Mögen die Pariser Verleger dies beherzigen und durch mäßige Preise der französischen wissenschaftlichen und guten Literatur eine große Verbreitung im Auslande sichern und sie werden sich nicht schlecht dabei stehen. Jetzt fehlt die Ausrede, daß der Absatz durch den belgischen Nachdruck (wir nennen das Kind stets beim Namen) doch überall gehemmt würde und sie sonst nicht auf ihre Kosten kämen.

Stuttgart, 14. October.

Eingesandt, — aus dem „Beobachter“.

Das im Verlage von Karl Göpel erschienene Buch: „Deutschland und die abendländische Civilisation, zur Läuterung unserer politischen und socialen Begriffe,“ ein Werk, das die Aufmerksamkeit der Denkenden bereits in hohem Grade angezogen hat, ist gestern von der Polizei mit Beschlagnahme belegt worden. Der Verleger wurde sogar aufgefordert, seine Bücher zur Einsicht vorzulegen, um daraus zu entnehmen, wohin die Exemplare, welche nicht mehr vorgefunden wurden, versendet worden seien. Als Hr. Göpel erklärte, hiezu nicht verpflichtet zu sein, und für den Fall, daß die Stadtdirection bei dieser Verfügung beharre, den Recurs dagegen anmeldete, wurde ihm erklärt, daß man darauf keine Rücksicht zu nehmen habe, und daß, wenn er nicht folge, er verhaftet und Haussuchung bei ihm vorgenommen werde. Und so geschah es. Hr. Göpel hat sich gestern Nachmittag lieber verhaften lassen als dem Ansinnen der Polizei stattzugeben; zugleich aber ist von ihm eine förmliche Verwahrung gegen das Verfahren der Stadtdirection eingereicht und von seinem Bertheidiger, Rechtsconsulent Schoder, eine dringende Beschwerde an die k. Kreisregierung abgesendet worden. So viel wir wissen, ist Hrn. Göpel's Haft heute noch nicht zu Ende. Die Haussuchung aber hat kein Ergebnis geliefert.

Die Württembergische Pressfreiheit gestattet uns nicht, über dieses Verfahren unser Urtheil auszusprechen; aber wir fragen Jeden, der noch einen Werth auf gesetzlichen Schutz der Person und des Hauses legt, wohin es führen muß, wenn die Polizeibehörde das Recht hat, vor Entscheidung über die gegen ihre Verfügung eingelegte Beschwerde, zu solchen Maßregeln zu greifen?

Wenn man auch zugeben wollte, daß die „in vollem Umfang bestehende Pressfreiheit,“ welche die im Jahr 1819 promulgirte Landesverfassung zusichert, durch den §. 27 des im Jahr 1817 erlassenen

Pressgesetzes und die in diesem den „Ortspolizeibehörden“ auferlegte Pflicht der polizeilichen Beschlagnahme zu beschränken sei, so darf diese Beschränkung nicht ausgedehnt werden, sie muß sich innerhalb der Worte des Gesetzes selbst halten. Wenn aber nach diesem Wortlaut die Ortspolizeibehörde angewiesen ist, „den Debit“ solcher Schriften, die in dem Gesetz verboten sind, vorläufig zu untersagen, auch dieselben nach Umständen in Beschlag zu nehmen, und wenn nach demselben §. 27 die Untersuchung der in Druckschriften begangenen Verbrechen ausdrücklich „nicht von der Polizei, sondern allein von der Kriminalbehörde erfolgen“ kann, so fragen wir, mit welchem Recht die k. Stadtdirection, welche in Stuttgart überdies nicht die Ortspolizeibehörde ist, ihre vorläufige Thätigkeit, nachdem sie die Borräthe der ihr verbrecherisch erscheinenden Schrift weggenommen hat, auch auf die Handlungsbücher des Verlegers, ja sogar auf dessen Person ausdehnen, die Bücher zur Durchsicht verlangen, eine Haussuchung durch den Polizeicommissar vornehmen lassen und den Verleger selbst in die Haft abführen konnte? Wir vernehmen, daß die sehr aufmerksam gewordenen Buchhändler unserer guten Stadt Stuttgart gegen diese weitgreifende Procedur eine gemeinsame Einsprache bei der k. Staatsregierung einzulegen beabsichtigen, und daß selbst in der Mitte des Gemeinderaths dieser Vorgang in ernste Erwägung gezogen worden ist und zu Erörterungen geführt hat, deren Ergebnis wir seiner Zeit mittheilen werden.

Stuttgart, 16. October.

Buchhändler Göpel hat heute nach dreitägiger Polizeihaft seine Freiheit wieder erlangt. Obgleich die k. Stadtdirection dem Vernehmen nach für ihr Verfahren eine Gesetzesstelle citirte, welche sich bloß auf die polizeiliche Zwangsvollstreckung eines civilgerichtlichen Erkenntnisses bezieht, so hat doch die Kreisregierung dieses Verfahren vollkommen gebilligt und die Fortdauer der Verhaftung angeordnet, wofür Göpel seine Versendungslisten nicht herausgebe. Da sein Geschäft durch eine längere Abwesenheit gelitten haben würde, so konnte Hr. Göpel um so mehr nachgeben, als die Versendung inzwischen vollständig bewerkstelligt war. Er wird den Recurs an das Ministerium und (voraussichtlich) an den Geheimen Rath verfolgen. Mittags 11 Uhr kam er, von einem Polizeicommissar und Polizeisoldaten begleitet, in seiner Wohnung an. Die Einsicht, daß es schlimm steht, wenn ein Geschäftsmann, weil er seine Geschäftsgeheimnisse nicht preisgeben will, verhaftet werden kann, und daß die Verletzung der bürgerlichen Freiheit nur zu leicht auch die Gefährdung des Eigenthums nach sich zieht, hat zwar nicht im Gemeinderathe, der über die Frage zur Tagesordnung überging, wohl aber in den buchhändlerischen Kreisen Schritte zur Folge gehabt, und es haben gestern mehrere Buchhändler eine Eingabe wegen Göpel's Verhaftung an die Regierung gerichtet. Eine zweite in gleicher Richtung Namens des Stuttgarter Buchhändlervereins abgefastete, welcher die Buchhandlungen Cotta, Metzler u. A. beigetreten sind, folgt heute nach. (Beobachtet.)

Leipziger Leihanstalt für Musik. Systematisch geordnetes Verzeichniss derjenigen Musikalien, welche stets vorrätzig sind in der Musikalien- und Instrumenten-Handlung von C. A. Klemm. Vollständiger Haupt-Catalog. X und 547 Seiten. Gr. 8.

Es würde uns nie einfallen, den Katalog einer Musikalien-Leihanstalt, selbst einer so bedeutenden wie die Klemm'sche, in diesen Blättern zu besprechen, veranlaßten uns nicht eigenthümliche, sofort näher anzugebende Gründe dazu.

Die Anstalt, deren Haupt-Katalog hier Gegenstand unserer Anzeige ist, wurde im Jahre 1821 von dem Vater des jetzigen In-